

45/ME



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung VI/5

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GZ. 040010/10-Pr.4/03 (25)

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-

Sachbearbeiter: Dr. König

Telefon:
+43 (0)1-711 23/2170
Internet:
.....@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH
(BRZ GmbH) geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen
Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur
Stellungnahme bis längstens 25. April 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer
Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

8. April 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Artikel XXX

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen

Das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), zuletzt geändert durch Art. 2 des Budgetbegleitgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 47/2001, wird wie folgt geändert

1. § 2 Abs. 5 lautet:

„Bei der gesetzlichen Übertragung weiterer Aufgaben an die Gesellschaft besteht für die Gesellschaft Betriebspflicht gegen Entgelt, die unter dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der übertragenen Aufgabenabwicklung gegenüber allen Auftraggebern zu erfüllen ist.“

2. Dem § 2 Abs. 7 wird angefügt:

„Weiters hat die Gesellschaft ihre Tätigkeit so auszuüben, dass die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 1 Z 6 Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99/2002 weiterhin auf die Gesellschaft Anwendung findet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von öffentlichen Auftraggebern gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 und 3 Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, soweit es sich um Auftraggeber handelt, die in den Vollziehungsbereich des Bundes fallen, IT-Dienstleistungen zu erbringen, sofern diese Leistungserbringung im Interesse des Bundes erfolgt. Die Erfüllung der Aufgaben für den Bund darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden

3. § 2 Abs. 8 lautet:

„Die Gesellschaft unterliegt bei der Vergabe von Aufträgen als öffentlicher Auftraggeber grundsätzlich den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99/2002. Dies gilt nicht, wenn sich die Gesellschaft selbst an Vergabeverfahren als Bieter beteiligt, insbesondere Subunternehmerleistungen beschafft oder Arbeitsgemeinschaften zum Zwecke der Beteiligung an einem Vergabeverfahren bildet.“

4. Dem § 6 wird angefügt:

„Auch in allen übrigen Fällen, in denen der Gesellschaft Aufgaben durch Gesetz oder durch Verordnung übertragen werden, hat die Leistungserbringung durch die Gesellschaft auf vertraglicher Grundlage zu erfolgen“

5. § 8 lautet:

„Die Gesellschaft sowie Unternehmen, die im Alleineigentum der Gesellschaft stehen, sind als Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer kollektivvertragsfähig“

6. § 11 lautet:

„Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die Entsendung von Mitgliedern der betrieblichen Arbeitnehmervertretung richtet sich nach § 110 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974.“

7. Dem § 38 wird folgender § 39 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten

§ 39. § 2 Abs. 5, § 2 Abs. 7, § 2 Abs. 8, § 6, § 8 und § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx tritt mit x. xxxxx xxxx in Kraft.

Vorblatt

Inhalt:

Seit der Errichtung der BRZ GmbH im Jahre 1997 hat sich im Gange ihrer Geschäfte und der Entwicklung ihres Aufgabenbereiches und nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit einer Reihe von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes hinsichtlich einzelner Bestimmungen ihrer Rechtsgrundlage – des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH – Anpassungs- und Klarstellungsbedarf gezeigt. Außerdem hat sich eine der wichtigsten Handlungsgrundlagen der Gesellschaft – das Bundesvergaberecht – wesentlich geändert. Mit dem vorliegenden Entwurf soll diesem Bedarf Rechnung getragen werden.

Alternativen:

keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die bisherigen positiven Intentionen, die durch das Wirken der Gesellschaft entstanden sind, erfahren durch die vorliegenden Änderungen keine Beeinträchtigung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderungen und Klarstellungen des Kundenkreises der Gesellschaft und der Entgeltspflicht dürfen zusätzliche Einnahmen erwartet werden, die in ihrer Höhe derzeit jedoch nicht beziffert werden können.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Einklang.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der Vorliegende Entwurf trägt dem Bedarf nach Klarstellung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH Rechnung. Ein solcher Bedarf hat sich, bedingt durch die Geschäftsentwicklung der 1997 errichteten Gesellschaft gezeigt.

Überdies erscheint im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2002 sowie auch in Anbetracht richtungsweisender Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes insbesondere zum Themenbereich „in-house-Vergabe“ entsprechender Klarstellungsbedarf gegeben.

Als Inkrafttretenszeitpunkt wird der 1. Juli 2003 in Aussicht genommen.

Finanzielle Auswirkungen.

Durch die in den vorliegenden Änderungen erfolgten Klarstellungen des Kundenkreises der Gesellschaft sowie der normierten Entgeltspflicht sind zusätzliche, derzeit aber nicht der Höhe nach bezifferbare Einnahmen zu erwarten

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 17 B-VG

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Entwurf unterliegt dem Konsultationsmechanismus.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 5):

Die Neuformulierung des § 2 Abs. 5 soll das Kostenbewusstsein der öffentlichen Auftraggeber dahingehend fördern, dass die Ausgaben für Auftragserteilungen an die Gesellschaft in den Haushaltsmitteln des jeweiligen Auftraggebers Deckung finden müssen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 7):

Durch die zusätzlichen Ausführungen soll klargestellt werden, dass Auftragserteilungen öffentlicher Auftraggeber, die im Interesse des Bundes erfolgen, als „in-house-Vergaben“ im Sinne der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 6 Bundesvergabegesetz 2002, BGBl I Nr. 99/2002, gelten.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 8):

§ 2 Abs. 8 in der derzeit geltenden Fassung erklärt Regelungen für anwendbar, die nicht mehr dem Normbestand angehören (BVerG 1994) oder in veränderter Form, sohin nicht mehr in der zitierten Form zum Normbestand gehören (Dienstleistungsrichtlinie, die ab dem BVerG 1997 umgesetzt wurde; Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen). Im Urteil „ARGE-Gewässerschutz“ hat der EuGH unter Berufung auf den gemeinschaftsrechtlichen Begriff des Bieters, der nach Art 1 lit. c RL 92/50 auch Einrichtungen des öffentlichen Rechts als Dienstleister umfasst, ausgesprochen, dass es öffentlichen Unternehmen, selbst, wenn sie staatliche Zuwendungen erhalten, nicht verwehrt ist, sich an Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber im Wettbewerb mit privaten Unternehmen zu beteiligen (07.12.2000, Rs C-94/99; Rn 22-28)

Zu Z 4 (§ 6):

Während eine generelle Norm die Rechtsgrundlage für die Erbringung von Aufgaben durch die Gesellschaft bildet, ist die faktische Leistungserbringung durch Vertrag zwischen öffentlichem Auftraggeber und der Gesellschaft zu regeln.

Zu Z 5 (§ 8):

Die Neuformulierung des § 8 erfolgte im Sinne einer Gleichbehandlung von Arbeitnehmern der Gesellschaft und Arbeitnehmern jeder bestehenden oder künftig errichteten Tochtergesellschaft..

Zu Z 6 (§ 11):

Durch die Neuformulierung des § 11 soll dem Bundesminister für Finanzen als Eigentümervertreter der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, Fachexperten aus der Wirtschaft oder Repräsentanten anderer Ressorts in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.

Artikel 1

Textgegenüberstellung

Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH)

Geltende Fassung

§ 2. (5)

Bei der gesetzlichen Übertragung weiterer Aufgaben an die Gesellschaft besteht für die Gesellschaft Betriebspflicht, die unter dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der übertragenen Aufgabenabwicklung gegenüber allen Auftraggebern zu erfüllen ist.

§ 2. (7) ...

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes (Abs.1) und zu einer innovativen Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Fortentwicklung der IT notwendig und nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist weiters berechtigt, IT-Leistungen im öffentlichen Wettbewerb national und international zu erbringen. Die Erfüllung der gemäß den Abs. 3 bis 6 übertragenen IT-Aufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (5)

Bei der gesetzlichen Übertragung weiterer Aufgaben an die Gesellschaft besteht für die Gesellschaft Betriebspflicht gegen Entgelt, die unter dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der übertragenen Aufgabenabwicklung gegenüber allen Auftraggebern zu erfüllen ist.

§ 2. (7) ...

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes (Abs.1) und zu einer innovativen Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Fortentwicklung der IT notwendig und nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist weiters berechtigt, IT-Leistungen im öffentlichen Wettbewerb national und international zu erbringen. Die Erfüllung der gemäß den Abs. 3 bis 6 übertragenen IT-Aufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Weiters hat die Gesellschaft ihre Tätigkeit so auszuüben, dass die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 1 Z 6 Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, weiterhin auf die

Gesellschaft Anwendung findet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von öffentlichen Auftraggebern gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 und 3 Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, soweit es sich um Auftraggeber handelt, die in den Vollziehungsbereich des Bundes fallen, IT-Dienstleistungen zu erbringen, sofern diese Leistungserbringung im Interesse des Bundes erfolgt. Die Erfüllung der Aufgaben für Dienststellen des Bundes darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2. (8)

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen insbesondere die Bestimmungen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl. Nr. 452/1981, des Bundesvergabegesetzes, BGBl. Nr. 462/1993, samt den hiezu ergangenen Verordnungen und der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge anzuwenden.

§ 6.

Der Bundesminister für Finanzen hat mit der Gesellschaft eine Rahmenvereinbarung über den Umfang der zu erfüllenden IT-Aufgaben, die Auftragsbedingungen, die zu erbringenden Leistungen und das dafür zu leistende Entgelt abzuschließen. Eine ebensolche Rahmenvereinbarung hat die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit der Gesellschaft zu schließen.

§ 8.

Die Gesellschaft ist als Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer

§ 2. (81)

Die Gesellschaft unterliegt bei der Vergabe von Aufträgen als öffentlicher Auftraggeber grundsätzlich den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99/2002. Dies gilt nicht, wenn sich die Gesellschaft selbst an Vergabeverfahren als Bieter beteiligt, insbesondere Subunternehmerleistungen beschafft oder Arbeitsgemeinschaften zum Zwecke der Beteiligung an einem Vergabeverfahren bildet.

§ 6.

Der Bundesminister für Finanzen hat mit der Gesellschaft eine Rahmenvereinbarung über den Umfang der zu erfüllenden IT-Aufgaben, die Auftragsbedingungen, die zu erbringenden Leistungen und das dafür zu leistende Entgelt abzuschließen. Eine ebensolche Rahmenvereinbarung hat die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit der Gesellschaft zu schließen. Auch in allen übrigen Fällen, in denen der Gesellschaft Aufgaben durch Gesetz oder durch Verordnung übertragen werden, hat die Leistungserbringung durch die Gesellschaft auf vertraglicher Grundlage zu erfolgen.

§ 8.

Die Gesellschaft sowie Unternehmen, die im Alleineigentum der Gesellschaft

kollektivvertragsfähig.

stehen, sind als Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer kollektivvertragsfähig.

§ 11.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht. Vier Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt, zwei Mitglieder entsendet die betriebliche Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft.

§ 11.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die Entsendung von Mitgliedern der betrieblichen Arbeitnehmervertretung richtet sich nach § 110 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974.

§ 39.

§ 2 Abs. 5, § 2 Abs. 7, § 2 Abs. 8, § 6, § 8 und § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit x. xxxxx xxxx in Kraft.